

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA)
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover**

§1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule Hannover den Hochschulgrad Master of Business Administration. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit dieses berufsbegleitenden Studiums beträgt vier Semester, hinzu kommt die Zeit zur Anfertigung der Master-Arbeit. Der Zeitaufwand beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte zu je 25 Stunden.
- (2) Anlage 3 stellt die Module, Credits, Prüfungsleistungen, die Belastung der Studierenden dar.
- (3) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (4) Studierende haben die Module gemäß der Anlage B3 einschließlich der entsprechenden Prüfungen zu absolvieren. Bei den Modulen „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 und 2“ werden die Prüfungsleistung unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese Modulprüfungen gehen nicht in die Gesamtnotenbildung ein und werden in den auszustellenden Zeugnissen nur mit „bestanden“ ausgewiesen.

§ 4

Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrages durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (2) Die Master-Arbeit ist in der Regel nach vier Semestern zu schreiben.
- (3) Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit erfolgt auf entsprechenden Antrag der Studierenden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn fünf Module erfolgreich absolviert sind.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 2 des Allgemeinen Teils beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 19 Wochen.
- (6) Erstprüferin oder Erstprüfer im Sinne von § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover kann neben den dort genannten Personen auch jede/r andere/r hauptamtlich Lehrende/r der Hochschule Hannover oder einer anderen akkreditierten Hochschule sein, sofern die oder der Zweitprüfende eine Professorin oder ein Professor aus den beteiligten Fakultäten ist.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied festgestellt werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

- (5) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (7) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1-5 entsprechend.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Dem erzielbaren Abschluss Master of Business Administration im Master-Studiengang liegt ein festgelegter Studienablauf zugrunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung
Beschluss Fakultätsrat: 20.12.2011
Genehmigung Präsidium: 09.01.2012
Verkündungsblatt Nr. 01/2012 vom 17.01.2012

3. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 30.09.2014
Genehmigung Präsidium: 15.06.2015
Verkündungsblatt Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

1. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 28.05.2013
Genehmigung Präsidium: 15.07.2013
Verkündungsblatt Nr. 06/2013 vom 09.08.2013

2. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 29.04.2014
Genehmigung Präsidium: 14.07.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 01.08.2014

Weiterbildender Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MU-MBA) _ 5 Semester _ Version der PO 20151													
Pflichtmodule													Anlage B3
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA *	SWS **	CP	Prüfungsform	Gew.	Empf. Sem.
MMU-311	Einführung in das Unternehmertum	PF	5	5	MMU-311-01	Einführung in das Unternehmertum	PF	V, S	25	5	K	1	1
MMU-312	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	10	0	MMU-312-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	V, S	65	10	Pf	0	1-2
MMU-313	Wissenschaftliche Methoden	PF	8	8	MMU-313-01	Wissenschaftliche Methoden	PF	V, S	40	8	H	1	1-2
MMU-321	Strategie und Geschäftsplan	PF	7	7	MMU-321-01	Strategie und Geschäftsplan	PF	V, S	35	7	R	1	2
MMU-322	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	5	5	MMU-322-01	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanag.	PF	V, S	25	5	K	1	2
MMU-331	Markt und Vertrieb	PF	6	6	MMU-331-01	Markt und Vertrieb	PF	V, S	30	6	K	1	3
MMU-332	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	10	0	MMU-332-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	V, S	35	10	Pf	0	3-4
MMU-333	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	7	7	MMU-333-01	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	V, S	35	7	K	1	3
MMU-341	Organisations- und Führungsstrukturen	PF	6	6	MMU-341-01	Organisations- und Führungsstrukturen	PF	V, S	30	6	K	1	4
MMU-342	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	6	6	MMU-342-01	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	V, S	30	6	K	1	4
MMU-351	Masterarbeit	PF	20	20	MMU-351-01	Masterarbeit	PF	V, S	40	20	MAA	1	5
Σ=Cr /Master-Abschluss		90											

* In allen Modulen wird der Präsenzunterricht in einer Mischform aus Vorlesung und Seminar stattfinden.

** Alle Angaben beziehen sich auf die Stunden, die als Präsenzunterricht durchgeführt werden.

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M Art eines Moduls (PF/WF)	B Bericht	P Präsentation (Vortrag)
CP^M Credits eines Moduls	BAA/MAA Bachelor-/Master-Arbeit	PA Projektarbeit
Gew.^M Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote	BAA mit Ko Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	Pf Portfolio
Gew.^M Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	BÜ berufspraktische Übung	R Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
Art Art eines Teilmoduls (PF/WF)	E Entwurf	V Vorlesung
CP Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung	EA experimentelle Arbeit	PP Praxisphase
Gew. Gewichtung der Teilmodule im Modul	EDR Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	S Seminar
Gew. Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	H Hausarbeit	Ü Übung
PF Pflichtmodul	Ko Kolloquium	
WP Wahlpflichtmodul	Kx Klausur (x Zeitstunden)	
LVA angebotene Art der Lehrveranstaltung	M Mündliche Prüfung	
SWS Semesterwochenstunden	MAP mündliche Abschlussprüfung	